

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 39

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Zusätze 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 25. Dezember 1897.

Wochenspruch: Zeige Scheid
Zur rechten Zeit!

Schweizerischer Gewerbeverein.
(Mittheilung des Sekretariates.)

In der Erwägung, daß zur Förderung der schweizerischen Gewerbegesetzgebung (es nicht nur notwendig ist, die prinzipiellen Fragen im engern Kreise der Gewerbetreibenden zu besprechen, sondern, daß auch darnach getrachtet werden muß, die politischen Parteien hiesfür zu interessieren und ihnen die Notwendigkeit einer beförderlichen Anhandnahme dieser Frage, sowie die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der bereits ausgearbeiteten Vorschläge zu erläutern, hat der Vorort des Schweizerischen Gewerbevereins es für zweckmäßig befunden, in Konferenzen mit Vertrauensmännern der politischen Parteien die Grundzüge der Gewerbegesetzgebung einläßlich zu besprechen. Vorläufig wurden nur die Führer der stadtbernerischen Parteien zugezogen, eine Erweiterung auf die schweizerischen ist jedoch in Aussicht genommen.

Die erste Konferenz, welche vorläufig die Verständigung über ein planmäßiges Vorgehen zum Zwecke hatte, erzielte ein befriedigendes Resultat. Der Vorort konnte dabei sich überzeugen, daß die einsichtigen und vorurteilslosen Führer der verschiedenen politischen Parteien von der Dringlichkeit einer durchgreifenden Gewerbeform überzeugt sind, und daß zu hoffen ist, man werde sich bei öfterem gegenseitigen Austausch der Meinungen auch über die Mittel und Wege, welche zu einer befriedigenden Reform führen dürften, ver-

rständigen können. Die Konferenzen sollen nach Neujahr fortgesetzt werden.

Verbandswesen.

Die Delegiertenversammlung des kantonalen st. gallischen Gewerbeverbandes im Hotel „Schiff“ in St. Gallen war von 15 Sektionen mit 46 Delegierten besetzt. Nicht vertreten waren einzig die Gewerbevereine von Ragaz und Mels. Das sehr beifällig aufgenommene Referat des Herrn Landammann Dr. Scherrer über die Frage der Organisation von Arbeitsnachweiskbüreau auf den Naturalverpflegungsstationen führte nach lebhafter Diskussion speziell über Art. 4 und 6 der Vorlage*) zur einstimmigen An-

*) Die 10 Artikel dieser Vorlage lauten:

Art. 1. Auf sämtlichen Naturalverpflegungsstationen werden Arbeitsnachweiskbüreau errichtet, deren Zweck sein soll, denjenigen Passanten, welche die Naturalverpflegung in Anspruch nehmen, und eventuell auch andern durchreisenden Arbeitsuchenden, wenn möglich, Arbeitsgelegenheit zu verschaffen.

Art. 2. Die Büreau stehen unter Aufsicht der Betriebskommissionen und werden von den betreffenden Kontrolleurs der Naturalverpflegung geführt.

Art. 3. Jeder Passant, welcher die Naturalverpflegung in Anspruch nimmt, wird als Arbeitsuchender behandelt. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn durch triftige Gründe die Unmöglichkeit, Arbeit anzunehmen, dargetan werden kann.

Art. 4. Die Naturalverpflegung wird künftig nur solchen Passanten verabsolgt, denen am Stationsort nicht sofort Arbeit angewiesen werden kann oder die an der angewiesenen Arbeitsstelle zurückgewiesen worden sind.